Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5426

15. 08. 96

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Nach dem Wortlaut des § 152 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der ab dem 1. August 1996 geltenden Fassung ist § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Mehrbedarf für Ältere in den neuen Bundesländern) nach Maßgabe des Einigungsvertrages nicht anzuwenden. Aus diesem Grunde können ältere Sozialhilfeberechtigte, auf die die materiellen Voraussetzungen des § 23 BSHG Abs. 1 Nr. 1 und 2 zutreffen, einen Mehrbedarf nicht geltend machen. Die Ungleichbehandlung älterer Sozialhilfeberechtigter in den alten und neuen Bundesländern wird dadurch entgegen den im Gesetzgebungsverfahren bekundeten Absichten des Gesetzgebers fortgesetzt.

B. Lösung

Das BSHG wird in § 152 geändert, so daß die Berücksichtigung des Mehrbedarfs für ältere Sozialhilfeberechtigte auch in den neuen Bundesländern möglich wird. Diese Änderung tritt rückwirkend in Kraft.

C. Alternativen

Fortsetzung der Ungleichbehandlung.

D. Kosten

Die Gesetzesänderung betrifft ausschließlich Neuanträge, die nach dem 1. August 1996 gestellt werden. Quantitative Angaben über den Umfang zu erwartender Anträge liegen nicht vor.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 152 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe g" durch die Angabe „Buchstabe d und g" ersetzt.

2. Es wird ein neuer § 152a eingefügt:

   „§ 152a

   Die in der Zeit vom 1. August 1996 bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet mündlich oder schriftlich gestellten Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt werden durch den Träger der Sozialhilfe dahin gehend überprüft, ob ein Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 BSHG rückwirkend zu gewähren ist."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das seit dem 1. August 1996 geltende Sozialhilferecht setzt die Ungleichbehandlung älterer Sozialhilfeberechtigter hinsichtlich der Zuerkennung eines Mehrbedarfs fort. Die Einführung dieses Mehrbedarfs auch in den neuen Bundesländern gehörte zu den erklärten Absichten der Reform des Sozialhilferechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aus der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Gesundheit vom 28. Februar 1996 (Drucksache 13/3904) ist ersichtlich, daß der Verweis auf „Buchstabe d" aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 13/2440, 13/2764) gestrichen wurde, weil zum damaligen Zeitpunkt der Beratungen der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BSHG vollständig entfallen sollte. Da im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens jedoch wieder ein eingeschränkter Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen älterer Sozialhilfeberechtigter vorgesehen wurde, ist der Verweis auf „Buchstabe d" wieder einzufügen.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, daß das gesetzgeberische Versäumnis zu keinen Nachteilen für Sozialhilfeberechtigte führt, indem die Sozialhilfeträger zu einer Überprüfung der Neuanträge verpflichtet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333